

Satzung der GPRA e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen GPRA e.V. Sie ist der Unternehmensverband der führenden Kommunikationsagenturen mit Herkunft aus bzw. Schwerpunkt in Public Relations in Deutschland.

Die GPRA hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die ständige Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualität der in der GPRA zusammengeschlossenen Agenturen sowie die Darstellung des Leistungspotentials professioneller Agenturen.

§ 3 Ziele/Aufgaben

Die GPRA hat folgende Aufgaben:

1. Sie vermittelt die Stärken ihrer Mitgliedsagenturen in der Fachwelt und den Medien.
2. Sie vertritt ihre Mitglieder in der Öffentlichkeit und artikuliert sich dort zu den für ihre Mitglieder relevanten Themen.
3. Sie fördert die fachliche Diskussion in den Kommunikationsfeldern der GPRA-Agenturen.
4. Sie ist eine Plattform für fachliche Diskurse unter den Mitgliedern.
5. Sie setzt sich dafür ein, dass ihre Mitglieder
 - durch Qualität der Arbeit und der Mitarbeiter mit dazu beitragen, das Image von PR und PR-Agenturen zu fördern und zu sichern sowie
 - den neuesten Stand der Forschung und qualifizierter Public Relations-Praxis sowie moderner Agenturleistungen verfolgen.
6. Sie entwickelt die Marke GPRA.
7. Sie fungiert als Ausgabestelle für die Verbandseigene Zertifizierung (Gütesiegel) nach dem CMS Standard des Internationalen Kommunikationsverbandes ICCO. Dies beinhaltet:
 - a. Schaffung von verbindlichen Qualitätsstandards im deutschen Markt für Kommunikationsagenturen
 - b. Entwicklung der Ausgabeprozesse.
 - c. Festlegung der Aufnahmekriterien für Neu-Mitglieder unter Berücksichtigung der Zertifizierungsstandards;
 - d. Entwicklung, Etablierung und Verbreitung eines deutschen Gütezeichens für Kommunikationsdienstleistungen
 - e. Weitere Professionalisierung der Verbandsmitglieder über zukunftssichernde, verbindliche Prozess-Standards, Weiterqualifizierung, Audit-Gespräche
 - f. Kommunikation in Zusammenhang mit dem Gütesiegel und Öffentlichkeitsarbeit zur Anerkennung des Gütesiegels im deutschen Markt

Die GPRA pflegt und fördert die Beziehungen zu inländischen, ausländischen und internationalen Kommunikationsverbänden und -organisationen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können nur Unternehmen sein, die hauptgewerblich eine Tätigkeit als Kommunikationsagentur ausüben, sich zu den Grundsätzen der GPRA bekennen und in ein Handelsregister in Deutschland eingetragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann die weiteren Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der GPRA festlegen.
3. Die Aufnahme in den Verband und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft ist bedingt durch die fortlaufende Bestätigung der Erfüllung der Kriterien nach § 4. Der Verband führt daher im Abstand von 2 Jahren auf Basis der verbandseigenen Zertifizierung (siehe § 3 Ziele/Aufgaben) einen Re-Zertifizierungsprozess durch. Sollte ein Mitglied die in der Zertifizierung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, gilt § 8 der Satzung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Serviceleistungen des Verbandes, die ihren fachlichen und gewerblichen Interessen dienen.
2. Die Mitglieder der GPRA haben Anspruch auf die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes.
3. Schwerpunkte des Leistungsprogramms werden von der Mitgliederversammlung vereinbart.
4. Die Mitglieder dürfen auf ihren Geschäftspapieren das Zeichen des Verbandes oder einen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verband führen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband nach besten Kräften zu fördern und alle zur Erreichung des Zwecks des Verbandes und zur Durchführung seiner Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Mitglieder des Verbandes sind aufgerufen, alle Projekte / Projektgruppen / Maßnahmenprogramme des Verbandes (insbesondere die von der Mitgliederversammlung beschlossenen), nach besten Kräften zu unterstützen und aktiv mitzuarbeiten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in seiner wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Situation, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Verband betreffen, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet alle zwei Jahre nachzuweisen, dass es noch die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Dieser Nachweis ist gegenüber der GPRA-Aufnahmekommission zu erbringen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die GPRA entscheidet die GPRA-Aufnahmekommission, der die Mitglieder des Präsidiums sowie vier von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Mitglieder angehören.
2. Der Antragsteller ist aufgenommen, wenn die Kommission mit Dreiviertelmehrheit für die Aufnahme stimmt. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.
3. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn die Agentur die verbandseigene Zertifizierung nach § 4 nicht erfüllt oder wenn das Präsidium dies mit einfacher Mehrheit aus besonderen Gründen beschließt.

4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Präsidium schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Das Präsidium prüft selbst bzw. lässt durch Beauftragte (leitender Mitarbeiter von GPRÄ-Agentur oder der GPRÄ-Geschäftsstelle oder ein neutraler externer Gutachter) in der Agentur prüfen, ob der Antragsteller die Kriterien erfüllt, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der GPRÄ sind (Begehung).
6. Die GPRÄ-Vertreter, die im Rahmen der Begehung die Eignung potenzieller Neumitglieder prüfen, geben ihre Empfehlung an die Aufnahmekommission, die im E-Mail-Umlauf entscheidet.
7. Die verbandseigene Zertifizierung (siehe § 4) muss bei Erstzertifizierung innerhalb von 12 Monaten ab Antrag auf Mitgliedschaft abgeschlossen sein. Ansonsten gilt vorstehende Ziffer 3. Hinsichtlich der Folgezertifizierung gilt dann § 6.4.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Präsidium und innerhalb einer Frist von vier Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Mitglied die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr erfüllt,
 - die Aufnahmekommission bei Überprüfung nach § 6 (4) zu der Auffassung kommt, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
 - das Mitglied gegen wichtige Interessen des Verbandes verstößt,
 - das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge im Verzuge ist und trotz Fristsetzung die fälligen Beiträge nicht entrichtet,
 - aus anderen wichtigen Gründen, die vom Präsidium mehrheitlich beschlossen werden.
 - c) Bei Liquidation des Mitgliedes.
2. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen den Beschluss über den Ausschluss schriftlich beim Präsidium einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss; die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.
3. Die Pflicht zur Zahlung der bis zum Ausschluss fälligen Beiträge und Umlagen wird hiervon nicht berührt.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger vereinbarter Umlagen findet weder im Fall des Austritts noch im Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes statt.

§ 10 Organe

Organe der GPRÄ sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst innerhalb der ersten sechs Monate, hat das Präsidium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die schriftliche Einladung kann per E-Mail erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten oder von einem Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied der GPRA keinen Beitrag ganz oder teilweise schuldet. Das Stimmrecht kann auch von einem leitenden Mitarbeiter oder einem Vertreter einer anderen Mitgliedsagentur oder einem mit der Mitgliedsagentur nach §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen vertreten werden, sofern eine schriftliche Vollmacht des Mitglieds bzw. dessen Inhabers oder Geschäftsführers nachgewiesen werden kann.
7. Auf jedes Mitglied bzw. mit dem Mitglied verbundenen Unternehmen nach den §§ 15ff können Stimmrechte von bis zu drei Agenturen übertragen werden. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder,
- die Genehmigung des vom Präsidium vorgestellten Programms,
- die Entlastung des Präsidiums für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Präsidiums,
- die Entgegennahme des Berichts, Wahl und Entlastung der Kassenprüfer (Revisoren),
- die Wahl der Mitglieder der Aufnahmekommission,
- die Wahl der GPRA-Vertreter im Trägerverein des Deutschen Rats für Public Relations,
- die Nominierung der GPRA-Vertreter im Deutschen Rat für Public Relations,
- für die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie die Umlagenregelung,
- für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung der GPRA.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt
 - b) ein Drittel der Verbandsmitglieder dies vom Präsidium unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Die Beschlussfassung bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann auf Beschluss des Präsidiums auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen.
3. Die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Fall einer schriftlichen Abstimmung ist gegeben, wenn jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen, über die zu entscheiden ist, sowie unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert wurde. Die Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der gesetzten Frist zur Stimmabgabe die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Beschlussvorlage zugestimmt und mindestens die Hälfte der Mitglieder ein Votum abgeben hat.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
5. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie dem stellvertretenden Präsidenten. Es kann, wenn es die Aufgaben der GPRA erfordern, um bis zu drei Mitglieder erweitert werden.
2. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, vertritt die GPRA gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Präsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt.
3. Zu Mitgliedern des Präsidiums können nur Inhaber, tätige Teilhaber, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Mitgliedsfirmen berufen werden.
4. Die zu wählenden Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Unabhängig davon bleiben sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident kann einmal wiedergewählt werden.
5. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.
6. Die Wahl des Präsidiums kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung en bloc oder durch Wahl eines jeden Präsidiumsmitgliedes einzeln erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt mit der einfachen Mehrheit der (anwesenden) stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Präsidium muss sich eine Geschäftsordnung zu geben, wonach verschiedene Geschäftsführungsaufgaben einzelnen Präsidiumsmitgliedern zugewiesen werden. Es muss insbesondere eine Zuweisung der Funktion des Schatzmeisters erfolgen, dem die Budgetplanung und Kontrolle der von der Mitgliederversammlung bzw. dem Präsidium verabschiedeten Aufgaben und Projekte obliegt. Über die Geschäftsordnung beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
8. Das Präsidium ist zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung oder nach Gesetz übertragen sind.
9. Präsidiumssitzungen sind vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten einzuberufen, wenn das Interesse der GPRA es erfordert. Die Einberufung einer Präsidiumssitzung bedarf keiner besonderen Frist oder Form.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse sind auch durch telefonische Absprache möglich. Über die Beschlüsse des Präsidiums soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

11. Die Präsidiumsmitglieder erarbeiten für ihren Geschäftsbereich ein Programm mit definierten Zielen, das der Mitgliederversammlung jeweils vorgestellt und von ihr verabschiedet wird. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung und für die Kommunikation dieser Aktivitäten nach außen im Rahmen der abgesteckten Gesamtkommunikation der GPRA.
12. Das Präsidium kann einen Beirat einberufen, dessen Aufgabe die Beratung des Präsidiums ist und das als Beratungsgremium die Ziele der GPRA aktiv unterstützt und fördert.
13. Das Präsidium kann Sonderbeauftragte bestellen, die das Präsidium in bestimmten Geschäftsbereichen unterstützen.
14. Das Präsidium setzt auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Kriterien für die Zertifizierung fest und deren Prozesse (auch im Rahmen der Re-Zertifizierung) und beauftragt die entsprechenden Dienstleister (u.a. unabhängige Auditoren zur Durchführung des Zertifizierungsprozesses).

§ 15 Chairman

Die Mitgliederversammlung kann einen Chairman aus dem Kreis ehemaliger Präsidenten ernennen. Die Mandatierung erfolgt auf Vorschlag des amtierenden Präsidiums und ist auf diese Amtszeit beschränkt.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung ein verdientes langjähriges Mitglied zum Ehrenmitglied des Verbandes ernennen. Ein Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person sein. Das Ehrenmitglied kann an den Mitgliederversammlungen der GPRA ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliedschaft

Unternehmen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft in der GPRA gemäß § 4 noch nicht erfüllen, können außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, wenn sie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Sie werden als GPRA assoziierte Agenturen bezeichnet.

Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft richtet sich nach den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 des § 7. Die Absätze 4 und 7 des § 7 sind auf außerordentliche Mitglieder nicht anwendbar.

Ein außerordentliches Mitglied hat sämtliche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, jedoch kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Es ist auch nicht berechtigt, in der Firmierung das Zeichen des Verbandes zu führen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet automatisch 2 Jahre nach Eintritt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 18 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

Das Präsidium kann für die Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle einrichten bzw. eine Geschäftsführung berufen. Diese hat die Geschäfte nach den Weisungen des Präsidiums, nach den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes zu führen.

§ 19 Schiedsgericht

1. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht ist ferner unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für:
 - a) Streitigkeiten zwischen PR-Agenturen und ihrem jeweiligen Auftraggeber,

- b) für Beschwerden gegen Mitglieder der GPRÄ wegen Verstoßes gegen die in der Satzung oder durch die Mitgliederversammlung aufgestellten Grundätze für GPRÄ-Agenturen (§ 4). Antragsberechtigt für Beschwerden sind nicht nur GPRÄ-Mitglieder, sondern jede PR-Agentur oder deren jeweilige Auftraggeber. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob die Beschwerde begründet ist.
- 3. Das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:
 - a) Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet. Es besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei ernennt jeweils einen Schiedsrichter. Bei einer Streitigkeit gemäß § 18 Abs. 2 (a) und (b) benennt die GPRÄ beide Schiedsrichter.
 - b) Benennt eine Partei nicht innerhalb von zwei Wochen einen Schiedsrichter, so soll auf Antrag der das Verfahren betreibenden Partei die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main einen Schiedsrichter für die säumige Partei ernennen.
 - c) Der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main bestellt einen Obmann. Dieser muss eine Befähigung zum Richteramt haben.
 - d) Fällt ein Schiedsrichter weg, hat die Partei die ihn ernannt hat, der anderen Partei binnen zwei Wochen seit dem Wegfall schriftlich einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, findet § 18 Abs. 3 (b) entsprechend Anwendung. Fällt ein Obmann weg, ist gemäß § 18 Abs. 3 (c) ein neuer Obmann zu bestimmen.
 - e) Der Obmann hat die Stellung eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 4. Das Recht, im Einzelfalle statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch ein ordentliches Gericht zu verlangen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
- 5. Das Schiedsverfahren wird im Einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt, die das Präsidium aufstellt.

§ 20 Auflösung

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden im Fall einer Auflösung der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Restvermögen der GPRÄ wird auf die Mitglieder entsprechend ihren Beitragsleistungen aufgeteilt.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Verbandes.

Verabschiedet von der GPRA-Mitgliederversammlung im Mai 1995

Änderung § 7 im August 1998

Ergänzung § 16 im Mai 2000

Änderung §§ 12 und 14 im April 2004

Änderung § 14, Abs.1 im April 2005

Änderungen §§ 1, 3, 4, 6, 8, 11, 14 im Mai 2011

Änderungen §§ 11, 12, 14, 15 im Mai 2017

Änderungen §§ 3,4,6,7,11,14 im März 2020